

# Informationen zum Bildungsscheck

Der Bildungsscheck NRW unterstützt seit 2006 die **Teilnahme an beruflicher Weiterbildung** von Beschäftigten, Berufsrückkehrenden und Selbständigen (individueller Zugang) und kleinen Betrieben (betrieblicher Zugang).

Die Förderung durch den Bildungsscheck NRW erfolgt nur, wenn es keine weiteren Fördermittel gibt, die genutzt werden können (z. B. [Aufstiegs-BAföG](#)).

Nachfolgend informieren wir Sie über die zu erfüllenden Voraussetzungen, das Wissen bzw. die Unterlagen, die Sie für die individuelle oder betriebliche Bildungsscheck-Beratung zur Verfügung stellen müssten.

## Bildungsscheck-Beratung (individuell):

Im individuellen Zugang richtet sich der Bildungsscheck

- an **alle Personen** (insbesondere an Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Selbstständige),
- mit **Wohnsitz in NRW** und
- mit einem **zu versteuernden Jahreseinkommen** bis zu 40.000 € (alleinstehend/einzeln veranlagter Ehepartner) bzw. bis zu 80.000 € (gemeinsam veranlagt).

Bitte stellen Sie uns folgendes Wissen bzw. folgende Unterlagen zur Bildungsscheck-Beratung zur Verfügung:

- das ausgefüllte **Dokument zur Vorbereitung individueller Bildungsschecks**
- einen amtlichen **Lichtbildausweis**
- einen **Einkommensnachweis**, aus dem hervorgeht, dass das zu versteuernde Jahreseinkommen 40.000 € bei allein Veranlagten bzw. 80.000 € bei gemeinsam Veranlagten nicht überschreitet. Als Nachweis können Sie uns:
  - einen Einkommenssteuerbescheid,
  - eine Erklärung einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin / eines Fachanwaltes für Steuerrecht oder eines Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen,
  - eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht

vorlegen.

Der Nachweis (Datum des Dokumentes) darf zum Beratungszeitpunkt nicht älter als drei Jahre sein.

**Bitte beachten Sie, dass für die Beantragung finanzieller Fördermittel die Auskunft über ein ganzes Kalenderjahr erforderlich ist.** Sollten Sie erst im Verlaufe des vorgelegten Kalenderjahres eine Beschäftigung aufgenommen haben, weisen Sie die verbliebene Zeit bitte über andere Dokumente nach (z. B. Studien-, Schul- oder Ausbildungsnachweise oder Elterngeldbescheide)

- einen **Nachweis über Ihre aktuelle Beschäftigung** (Arbeitsvertrag oder Gehaltsabrechnungen inkl. den Angaben, ob Ihre Beschäftigung befristet oder unbefristet ist und den Stundenumfang - bei Selbständigen z. B. Jahresabschlüsse, Steuerbescheid)
- die ausgefüllte **Statistische Datenerhebung**
- Zur schnelleren Beratung: **Benennung von 3 Anbietern** (vollständiger Name des Weiterbildungsanbieters und Ort des Unternehmenssitzes des Weiterbildungsanbieters), der von Ihnen gewünschten Weiterbildung (ansonsten suchen wir diese hier gemeinsam). Die Benennung von 3 Anbietern ist zur Wahrung der neutralen Beratung notwendig; eine geringere Anzahl an Anbietern ist zu begründen (z. B. Der Bildungsscheck-Interessierte ist schon beim genannten Weiterbildungsanbieter angemeldet.).

Im individuellen Zugang können diejenigen, die die Voraussetzungen erfüllen, im Zeitraum von einem Kalenderjahr einen Bildungsscheck in Anspruch nehmen. Pro individuellen Bildungsscheck erhalten Sie einen Zuschuss von 50 % zu den Gesamtausgaben der Weiterbildungskosten entsprechend der durch den Antragsteller übersandten Rechnung (außer Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung), maximal bis zu 500 Euro.

Die Kursbuchung mit dem Bildungsscheck sollte innerhalb der darauf eingetragenen Gültigkeitsdauer (3 Monate) erfolgen und der Kurs darf frühestens am Tag nach der Beratung in der Bildungsberatungsstelle beginnen (Ausstellungsdatum auf dem Bildungsscheck).

### **Bildungsscheck-Beratung (betrieblich):**

Im betrieblichen Zugang richtet sich der Bildungsscheck an ein Unternehmen

- mit mindestens einem und weniger als 50 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag: Tag der Beratung; Teilzeitstellen und Stellen unterhalb der betrieblichen Normalarbeitszeit werden aufsummiert zu Vollzeitstellen – Vollzeitstellenäquivalente),
- mit Sitz und/oder Arbeitsstätte in NRW,
- bei dem es sich nicht um eine Gemeinde, einen Kreis, eine kreisfreie Stadt oder eine Landesbehörde handelt,
- das die nicht durch die Förderung des Landes abgedeckten Kosten der im Rahmen des/der Bildungsschecks von seinen Beschäftigten in Anspruch genommenen Weiterbildungsmaßnahmen übernimmt,
- das bei einer Förderung über den Bildungsscheck NRW mögliche Vor-Ort-Kontrollen zulässt.

Bitte stellen Sie uns folgendes Wissen bzw. folgende Unterlagen zur Bildungsscheck-Beratung zur Verfügung:

- das ausgefüllte **Dokument zur Vorbereitung betrieblicher Bildungsschecks**
- einen amtlichen **Lichtbildausweis** der / des Bevollmächtigten oder der geschäftsführenden oder inhabenden Person des Betriebes,
- die ausgefüllte und unterschriebene **Vollmacht** für einen (Mit-)Inhaber oder Beschäftigten des Unternehmens, wenn Sie nicht selbst geschäftsführende oder

- inhabende Person des Betriebes sind (eine Vorlage für die Vollmacht, die Sie ausfüllen und auf Firmenpapier ausdrucken können, befindet sich in der Anlage),
- einen **Nachweis über die Anzahl der Beschäftigten** (z. B. Kopie des Jahresabschlusses, die Erklärung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters oder die Erklärung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers; Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein.)
  - zur schnelleren Beratung: Benennung von 3 Anbietern, der von Ihren Mitarbeitenden gewünschten Weiterbildung ((vollständiger Name des Weiterbildungsanbieters und Ort des Unternehmenssitzes des Weiterbildungsanbieters). Die Benennung von 3 Anbietern ist zur Wahrung der neutralen Beratung notwendig; eine geringere Anzahl an Anbietern ist zu begründen (z. B. Der Bildungsscheck-Interessierte ist schon beim genannten Weiterbildungsanbieter angemeldet.).

Im betrieblichen Zugang erhalten Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres bis zu zehn Bildungsschecks, von denen maximal ein betrieblicher Bildungsscheck für dieselbe Mitarbeiterin / denselben Mitarbeiter je Kalenderjahr ausgegeben werden kann.

Weiterbildungen, bei denen der / die Arbeitgeber\*in gesetzlich zur Kostenübernahme verpflichtet ist (z. B. Sicherheitsingenieur\*in, Datenschutzbeauftragte\*r, Beauftragte\*r für Immissionsschutz oder bei Fortbildungen zur Ladungssicherung, Betriebsratsseminare), werden von einer Bildungsscheck-Förderung ausgeschlossen.

Sie können sich bei einem Beratungstermin mehr als einen betrieblichen Bildungsscheck ausstellen lassen, wenn Sie eine entsprechende Vollmacht und die ausgefüllten und unterschriebenen Datenschutzerklärungen der Bildungsförderung beantragenden Mitarbeitenden im Original vorweisen können.

Mit dem Bildungsscheck wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und der Beschäftigten für berufliche Weiterbildung unterstrichen. Unternehmen erhalten einen Zuschuss von 50 % zu den tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme (außer Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung). Pro Bildungsscheck können maximal bis zu 500 Euro gefördert werden.

Die Kursbuchung mit dem Bildungsscheck sollte innerhalb der auf dem Bildungsscheck eingetragenen Gültigkeitsdauer (3 Monate) erfolgen und der Kurs darf frühestens am Tag nach der Beratung in der Bildungsberatungsstelle beginnen (Ausstellungsdatum auf dem Bildungsscheck).

Sie können sich gerne auch auf unserer [Homepage](#) allgemein zu den Fördermöglichkeiten von Weiterbildung oder direkt zum [Bildungsscheck](#) informieren.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder einen Beratungstermin vereinbaren möchten, wenden Sie sich gerne per Telefon: 0521/787166-0“ oder E-Mail: [info@bow.de](mailto:info@bow.de) an uns.